

## = Rundschreiben Nr. 5/2012

6. Juli 2012

### = Fälligkeiten

#### + 9. Juli +

- Saldo und Akontozahlung der Steuern aus dem Unico 2012

#### + 16. Juli +

- Monatliche MwSt-Einzahlung mittels dem Vordruck F24

#### + 18. Juli +

- Saldo und Akontozahlung der Steuern aus dem Unico 2012 mit Aufschlag von 0,40 % für jene Steuersubjekte, die nicht den Aufschub auf den 09.07.2012 in Anspruch nehmen konnten

#### + 25. Juli +

- Frist für die Versendung der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die steuerlichen Entwicklungen der vergangenen Woche näherbringen. Das kürzlich verabschiedete Wachstumspaket hat Neuerungen im Bereich der energetischen Sanierung bzw. der Bausanierung gebracht. Damit sind einige mit der Sommerverordnung 2006 eingeführten Einschränkungen wieder rückgängig gemacht worden.

Die folgende Gliederung gibt einen Überblick über die behandelten Themen dieses Rundschreibens.:

1. Änderungen bei Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Sanierungen	2
2. Mehrwertsteuer beim Verkauf von Wohnungen	2
3. Abzugsfähigkeit PKW's	3
4. Neuregelung Freiberufler und Praktikanten	4
5. Vereinfachte GmbH und GmbH mit reduziertem Kapital	4
6. Scheinselbständigkeit	4
7. Flash-News	5

+ 31. Juli +

- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen für durchgeführte Umsätze im Monat Juni mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sogenannte Black-List-Meldung)

+ 31. Juli +

- telematische Versendung des vereinfachten sowie ordentlichen Vordruckes 770/2012 für getätigte Steuereinhalte im Jahr 2011

**1. Änderungen bei Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Sanierungen**

Das Maßnahmenpaket zur Wachstumsförderung hat einige entscheidende Änderungen vorgesehen, welche ab Inkrafttreten des Gesetzesdekretes am 26. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2013 Gültigkeit haben.

**- Wiedergewinnungsarbeiten:**

Die Änderungen betreffen vor allem den Steuerabsetzbetrag für die Ausgaben auf Wiedergewinnungsarbeiten. Dieser wird von **36 % auf 50 %** erhöht wird. Die Schwelle der Ausgaben wird **von Euro 48.000 auf Euro 96.000** angehoben.

**- Energetische Sanierungen:**

Die Voraussetzungen um in den Genuss des Steuerabsetzbetrages von 55 % für energetische Baumaßnahmen zu gelangen, bleiben für das Jahr 2012 unverändert. Ab dem **1. Jänner bis zum 30. Juni 2013** können nur mehr **50 %** der dafür getragenen Spesen von der Steuergrundlage abgezogen werden, dafür werden die Schwellen leicht angehoben, sodass der Steuerzahler im Wesentlichen keinen Nachteil haben sollte. Der sachliche Geltungsbereich bleibt unverändert.

Die Zahlungen der Rechnungen für die **Wiedergewinnungsarbeiten** und für **energetische Sanierungen** müssen in jedem Fall über die Bank oder Post erfolgen und sie müssen unter anderem die Eckdaten der Rechnung, das Begünstigungsgesetz (früher Gesetz-Nr. 449/1997, jetzt Artikel 16-bis des EEST.), die Steuernummer des begünstigten Auftraggebers und die Mehrwertsteuernummer des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt, beinhalten.

Ab dem 1. Juli 2013 gilt für energetische Sanierungsarbeiten, als auch für Wiedergewinnungsarbeiten dann der reduzierte, einheitliche Steuerabsetzbetrag von 36 %.

Zusammenfassung:

36 %		55 %	
Absetzbar 36% Max. Spesen 48.000€ Pro Gebäude	Absetzbar 50% Max. Spesen 96.000€ Pro Gebäude	Absetzbar 55% Max. Spesen von 54.545€ bis 181.818€*	Absetzbar 50% Max. Spesen von 60.000€ bis 200.000€*
*Variiert nach Art der Arbeitena			
bis 25/06/2012	vom 26/06/2012 bis 30/06/2013	bis 31/12/2012	vom 01/01/2013 bis 30/06/2013
Aufteilung 10 Jahre	Aufteilung 10 Jahre	Aufteilung 10 Jahre	Aufteilung 10 Jahre

**2. Mehrwertsteuer beim Verkauf von Wohnungen**

Der Verkauf von Wohnungen durch den Bauträger kann ab dem 26. Juni 2012 nun, nach Ablauf der Fünfjahresfrist nach Fertigstellung, immer mehrwertsteuerpflichtig gestaltet werden. Bislang galt, dass Wohnungen, die vom Bauträger innerhalb dieser Frist noch nicht verkauft worden sind, mehrwertsteuerfrei an den Endverbraucher überstellt werden mussten.

Immer wenn der Verkäufer für die Anwendung der Mehrwertsteuer optiert, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Erwerber über (mit Ausnahme bei Privatpersonen). Für den Bauträger ist der Verkauf innerhalb der ersten 5 Jahre immer mehrwertsteuerpflichtig. Nach Ablauf dieser Frist, kann der Bauträger für die

Anwendung der Mehrwertsteuer optieren. Dies gilt sowohl für Wohnungen als auch für gewerbliche Einheiten und die Option muss in der notariellen Verkaufsurkunde angeführt werden.

### 3. Abzugsfähigkeit PKW's

Die Abzugsfähigkeit für die Firmenfahrzeuge wird ab der Steuerperiode 2013 stark reduziert.

Das bisherige Ausmaß der Abzugsfähigkeit von 40 % für PKW von Freiberuflern und Unternehmern wird auf **27,5 %** herabgesetzt.

Die den Arbeitnehmern als Sachbezug (sogenannter "fringe benefit") bereitgestellten Fahrzeuge, die teilweise auch privat genutzt werden, sind derzeit im Ausmaß von 90 % abzugsfähig. Diese Abzugsfähigkeit sinkt ab 2013 auf **70 %**.

Die Einschränkungen betreffen die Anschaffungskosten, die Abschreibungen, Aufwendungen für Leasing und Mieten, sowie die Betriebskosten wie Treibstoff, Öl, Steuer, Versicherung Instandhaltung und Reparaturen.

Die Obergrenze der Anschaffungskosten in Höhe von Euro 18.075,99 sowie die Abzugsfähigkeit für Handelsagenten und -vertreter im Ausmaß von 80 % bleibt nach wie vor unverändert.

VERGLEICH ABZUGSFÄHIGKEIT		
Beschreibung	Abzugsfähigkeit 2012	Abzugsfähigkeit 2013
PKW im Eigentum	Euro 7.230,39 (40 % von 18.075,99)	Euro 4.970,89 (27,5 % von 18.075,99)
PKW in Leasing	Euro 7.230,39 (40 % von 18.075,99)	Euro 4.970,89 (27,5 % von 18.075,99)
PKW in Miete	Euro 1.446,08 pro Jahr (40 % von 3.615,20)	Euro 994,18 pro Jahr (27,5 % von 3.615,20)
<i>fringe benefit</i> an die Arbeitnehmer	90 % der Spesen (keine Obergrenze der Anschaffungskosten)	70 % der Spesen (keine Obergrenze der Anschaffungskosten)

Die Herabsetzung der Abzugsfähigkeit für PKW's beeinflusst jedoch nicht die Spesenrückvergütung an Angestellte oder Verwalter für die Verwendung des privaten Fahrzeuges für belegte Dienstreisen außerhalb der Arbeitsgemeinde. Für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben gelten immer noch als Obergrenze die durchschnittlichen Betriebskosten für einen Pkw mit 17-Steuer-PS (bei Benzinmotor) bzw. mit 20 Steuer-PS (bei Dieselmotor). Die Durchschnittswerte werden zwei mal jährlich vom Automobilclub ACI ausgearbeitet.

#### 4. Neuregelung Freiberufler und Praktikanten

Der Zugang zu den Berufsälben ist grundsätzlich frei mit der Ausnahme von jenen Berufen, für welche das Bestehen einer eigenen Staatsprüfung vorgesehen ist. Die Praktikumszeit für das Pflichtpraktikum, das den Zugang zu Berufsälben ermöglicht, wurde auf eine Höchstdauer von maximal 18 Monaten reduziert, wobei 6 Monate auch im letzten Universitätsjahr absolviert werden können. Wenn das Praktikum jedoch nicht in maximal 5 Jahren zum Bestehen der vorgeschriebenen Staatsprüfung führt, verfällt es. Dem Praktikanten muss kein Mindestentgelt ausbezahlt werden und es besteht keine Pflicht zur Sozialversicherung.

Freiberufler müssen ab nun zwingend eine betriebliche Haftpflichtversicherung abschließen.

Schlussendlich ist es den Freiberuflern gestattet Werbung für Informationszwecke, welche zum Gegenstand die Freiberuflertätigkeit hat, mit allen Mitteln der modernen Kommunikation zu tätigen. Ebenso ist erlaubt, die Preise für erbrachte bzw. zu erbringende Leistungen anzugeben.

#### 5. Vereinfachte GmbH und GmbH mit reduziertem Kapital

Das Stammkapital der vereinfachten GmbH und der GmbH mit reduziertem Kapital beträgt mindestens Euro 1 und darf Euro 10.000 nicht übersteigen. Die vereinfachte GmbH kann nur von Gründungsgesellschaftern unter 35 Jahre gegründet werden, während die GmbH mit reduziertem Kapital unabhängig vom Alter gegründet werden kann. Diese profitiert aber nicht von den Begünstigungen zur Reduzierung der Gründungsspesen (keine Notarspesen und Stempelsteuer).

Es muss ein einheitliches Muster für die Satzung und die Gründungsurkunde entworfen werden und laut den neusten Bestimmungen können auch Nichtgesellschafter das Amt des Verwalters ausüben. Jährlich muss ein Anteil von 25 % des Gewinnes auf eine nicht ausschüttbare Rücklage verbucht werden, bis diese den Betrag von Euro 10.000 erreicht hat.

#### 6. Scheinselbstständigkeit

Im Zuge der Arbeitsrechtsreform wird versucht prekären Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken. Dabei sollen in erster Linie die Scheinselbstständigen aufgedeckt werden. Eine Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden drei Sachverhalte gegeben sind:

- für einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten im Jahr werden Leistungen für denselben Auftraggeber erbracht;
- der Beauftragte verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz im Unternehmen;
- mehr als 80 % der freiberuflichen Entgelte werden von ein und demselben Auftraggeber bezogen.

Wird eine solche Scheinselbstständigkeit festgestellt, so wird das Auftragsverhältnis von Beginn der Tätigkeit an in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.

Die Freiberufler, die in ein eigenes Berufsverzeichnis eingetragen werden müssen, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

## 7. Flash-News

- **die Polizeimeldung** bei Miet- und Leihverträgen wurde definitiv abgeschafft;
- **die Höchstgrenze für Barzahlungen:** von Seiten von Nicht-EU-Bürgern (Russland, Schweiz, usw.) beträgt nun Euro 15.000,00; die Detailhändler und Hoteliers müssen allerdings eine neue Meldung vornehmen;
- **Mini-Bonds:** Kleinere und mittlere Unternehmen können zur Liquiditätsbeschaffung, Schuldverschreibungen oder Wechsel ausgeben. Die Ausgabe muss von einem Finanzinstitut betreut werden. Die Schuldzinsen sind abzugsfähig.
- **Steuerbonus für Forscher:** Für neuangestellte Forscher wird ein Steuerbonus in Höhe von 35 % gewährt;

Für jegliche Auskunft in Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens können Sie uns jederzeit gerne kontaktieren.

**Ihr Beraterteam**